

Für den eiligen Leser

Inhalt

1. Digitale Rechte und Grundsätze	
Die europäischen Rechte und Werte müssen in der Online-Welt genauso geachtet werden wie in der Offline-Welt.	4
2. Tourismus – neue europäische Agenda	
Die neue europäische Agenda für den Tourismus 2030 nimmt Gestalt an.	5
3. Gleichstellungsstellen- Mindeststandards	
Die Arbeit der Gleichstellungsstellen sollen durch verbindliche Mindeststandards gestärkt werden.	6
4. Frauen in Aufsichtsräten	
In den großen börsennotierten Unternehmen in der EU muss der Anteil der Frauen in den Führungsetagen ausgebaut werden.	7
5. Notrufnummer 116 016 - Gewalt gegen Frauen	
Für Opfer von Gewalt gegen Frauen wird die gemeinsame EU-Notrufnummer 116 016 eingerichtet.	8
6. Frühkindliche Betreuung	
Die Mitgliedstaaten sollen ihre Beteiligung an der frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung erhöhen.	8
7. Kinder – Sexuelle Nötigung und Erpressung	
Viele Jugendliche erleben Schlimmes in ihrem privaten Umfeld oder im Netz.	9
8. Kindesmissbrauch - Schulungsleitlinien für Ersthelfer	
Es gibt neue Schulungsleitlinien für Ersthelfer im Umgang mit Missbrauchsopfern.	9
9. Schulerfolg und Wohlergehen	
Die Mitgliedstaaten sollen Strategien für den Schulerfolg entwickeln.	9
10. Erasmus+ 2023	
Ab sofort können für das Jahr 2023 Anträge für das Programm Erasmus+ gestellt werden.	10
11. Solidaritätskorps 2023	
Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2023 ist am 24. November 2022 veröffentlicht worden.	11
12. Erneuerbare – Genehmigungsverfahren - Dringlichkeitsverordnung	
Die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien werden beschleunigt.	12
13. Erneuerbare – Genehmigungsverfahren – Dauerregelung	
Die Beschleunigung der Genehmigungen für Erneuerbare wird z.Zt. beraten.	13
14. Batterien – Nachhaltigkeit	
Batterien sollen nachhaltig, leicht austauschbar und leistungsstark sein.	13
15. Aushubmaterial	
Bodenaushub von höchster Qualität ist nach der Abfallrichtlinie nicht als "Abfall" einzustufen. ...	14
16. Verpackungsmüll reduzieren	
Abfallintensive Verpackungen sollen verboten und Wiederverwendung und Recycling gefördert werden.	15
17. Verpackungsalternativen	
Biobasierte, kompostierbare und biologisch abbaubare Kunststoffe sind Alternativen zu den herkömmlichen Verpackungen.	16

18. **Umweltstrafrecht wird verschärft**
Das Umweltstrafrecht soll verschärft werden, bis hin zu verbindlichen Mindesthöchststrafen für natürliche und deutlich erhöhte Geldbußen für juristische Personen..... 17
19. **Entwaldungsfreie Rohstoffe - Lieferkettengesetz**
Produkte, die in der EU hergestellt oder verbraucht werden, dürfen nicht zur Entwaldung und Waldschädigung beitragen. 18
20. **Suchmaschinen – Recht auf Löschung**
Offensichtlich unrichtige Informationen müssen von den Betreibern der Suchmaschinen gelöscht werden. 20
21. **Verbraucherkreditrichtlinie - neu**
Über die Gesamtkosten eines Kredits muss künftig vor Vertragsabschluss informiert werden.... 20
22. **Europäischer Newsroom**
Desinformation und Propaganda sollen durch Qualitätsjournalismus bekämpft werden..... 21
23. **Förderportal – Kommunalkompass**
Der EU-Kommunalkompass enthält alle umwelt- und nachhaltigkeitsbezogenen EU Fördermöglichkeiten. 21

1. Digitale Rechte und Grundsätze

Die europäischen Rechte und Werte müssen in der Online-Welt genauso geachtet werden wie in der Offline-Welt.

Mit dieser Erklärung (siehe eukn 3/2022/2) haben Parlament, Rat und Kommission am 15. Dezember 2022 allen Menschen in der EU die europäischen Werte* sowie die im Rechtsrahmen der EU verankerten Rechte und Freiheiten online wie offline garantiert. Die Grundsätze sollen in allen Bereichen des digitalen Lebens gefördert und umgesetzt werden, indem die EU

- die Menschen in den Mittelpunkt des digitalen Wandels stellt (Kapitel I);
- Solidarität und Inklusion durch Konnektivität, digitale Bildung, Ausbildung und Kompetenzen, faire und gerechte Arbeitsbedingungen sowie der Zugang zu digitalen öffentlichen Online-Diensten fördert (Kapitel II);
- die Bedeutung der Wahlfreiheit und eines fairen digitalen Umfelds bekräftigt (Kapitel III);
- die Teilhabe im digitalen öffentlichen Raum fördert (Kapitel IV);
- die Sicherheit, den Schutz und die Handlungsfähigkeit im digitalen Umfeld verbessert, insbesondere bei jungen Menschen (Kapitel V);
- Nachhaltigkeit fördert (Kapitel VI).

Konkret stehen diese Rechte und Grundsätze für eine erschwingliche und schnelle digitale Netzanbindung überall und für alle, gut ausgestattete Klassenzimmer und digital kompetente Lehrkräfte, einen nahtlosen Zugang zu öffentlichen Diensten im Internet, ein sicheres digitales Umfeld für Kinder, die Möglichkeit, außerhalb der Arbeitszeiten nicht erreichbar zu sein, die Verfügbarkeit leicht verständlicher Informationen über die Umweltauswirkungen unserer digitalen Produkte und Kontrolle darüber, wie personenbezogenen Daten verwendet und an wen sie weitergegeben werden.

Damit die Ziele bis 2030 umgesetzt werden und die Erklärung konkrete Wirkung entfaltet, wird die Kommission die Fortschritte überwachen und im Rahmen des jährlichen Berichts über den Stand der digitalen Dekade Bericht erstatten.

*Präambel der Erklärung: „Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union ist die Europäische Union (EU) eine Werteunion, die sich auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet. Darüber hinaus gründet sich die EU gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. In der Charta werden auch die Rechte bekräftigt, die sich insbesondere aus den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten ergeben.“

- Pressemitteilung 15.12.2022 <https://bit.ly/3YxinyD>
- Erklärung 15.12.2022 <https://bit.ly/3YzZR8Q>
- Mitteilung 26.01.2022 <https://bit.ly/3W7w6L8>

2. Tourismus – neue europäische Agenda

Die neue europäische Agenda für den Tourismus 2030 nimmt Gestalt an.

Die europäische Agenda – nicht zu verwechseln mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen – umfasst einen mehrjährigen EU-Arbeitsplan mit freiwilligen Maßnahmen im Tourismusbereich.

Am 8. Februar 2022 hat die Kommission ein erstes Konzept mit Maßnahmen in 27 Bereichen als „Übergangspfad für den Tourismus“ vorgestellt (siehe unter eukn 2/2022/12). Dabei handelt es sich um einen gemeinsam mit Akteuren der Tourismusbranche erstellten Plan, in dem die wichtigsten Maßnahmen, Ziele und Bedingungen für die Verwirklichung des ökologischen und des digitalen Wandels sowie der langfristigen Widerstandsfähigkeit des Sektors aufgeführt sind. Der Übergangspfad trägt auch den Forderungen des Parlament vom 25. März 2021 Rechnung, eine EU-Strategie für nachhaltigen und strategischen Tourismus vorzulegen, sowie dem Standpunkt des Rats vom 27. Mai 2021, mit dem die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, in Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern eine Europäische Tourismusagenda zu entwickeln.

Am 1. Dezember 2022 hat der Rat "Wettbewerbsfähigkeit" - unter Bezugnahme auf den Ratsstandpunkt vom 27. Mai 2019 - seinen Standpunkt zur neuen europäischen Agenda für den Tourismus 2030 verabschiedet. Im Wettbewerbsfähigkeitsrat sind die für Handel, Wirtschaft, Industrie, Forschung und Innovation sowie Raumfahrt zuständigen Minister/innen aller Mitgliedstaaten vertreten. Der Rat in seine aktuelle Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 u.a.:

- unterstreicht seine Entschlossenheit, einen Tourismus zu unterstützen, der nachhaltige Arbeitsplätze schafft und lokale Kultur, Produkte und Dienstleistungen fördert;
- erkennt an, dass der Tourismus, einen erheblichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in ganz Europa leistet und dazu beitragen kann, die Ziele verschiedener politischer Maßnahmen auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu erreichen;
- betont, wie wichtig es ist, nachhaltige, innovative und widerstandsfähige Tourismusstrukturen zu fördern, da:
 - die EU sowohl für internationale Reisende als auch für ihre eigenen Einwohnerinnen und Einwohner ein äußerst beliebtes Reiseziel ist;
 - im Jahr 2019, vor der COVID-19-Pandemie, 12,9% der Bruttowertschöpfung sowie 15,8% der Arbeitsplätze vom Tourismussektor der EU geschaffen wurden;
 - im Zuge der Pandemie die Nettoeinnahmen in einigen Teilsektoren um bis zu 80% zurückgingen, und 2020 in der EU schon etwa 11 Millionen Arbeitsplätze im Tourismussektor betroffen waren;
 - der Tourismussektor aus verschiedenen Wirtschaftszweigen besteht, die zu mehr als 99% aus Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und jeweils eigene sektorspezifische Ansätze vertreten;
- betont, dass es wichtig ist, die Beziehungen zwischen Gastgebern, Online-Plattformen und öffentlichen Einrichtungen transparenter zu gestalten und zuverlässige Daten über die kurzfristige Vermietung von Unterkünften bereitzustellen;
- ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Interessenträger aus dem Tourismussektor, auf der Bereitschaft zahlreicher

Europäerinnen und Europäer, ihre Reise- und Tourismusemgewohnheiten zu ändern und nachhaltiger und verantwortungsbewusster zu werden, aufzubauen;

- weist darauf hin, dass der inländische, der grenzüberschreitende und der EU-interne Tourismus wichtig sind, um die Resilienz von Reisezielen, Unternehmen und Dienstleistungen zu stärken;
- ersucht die Interessenträger im Tourismussektor,
 - sich in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten an der Umsetzung der vorliegenden Europäischen Agenda für den Tourismus 2030 zu beteiligen,
 - sich gegebenenfalls mit konkreten Zusagen auf freiwilliger Basis zur Umsetzung der Maßnahmen auf dem Übergangspfad für den Tourismus zu verpflichten und damit den im Anhang dargelegten mehrjährigen EU-Arbeitsplan für die Europäische Agenda für den Tourismus 2030 zu unterstützen.

Ein zentraler Bestandteil der Stellungnahme des Rats ist die ausführliche Darlegung der Möglichkeiten, Wissen und bewährte Verfahren für die Entwicklung und Umsetzung von Tourismusstrategien auszutauschen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und sozialen Nachhaltigkeit des Tourismus und der Themen wie den Vorteilen des grünen und des digitalen Wandels und der Nachfrage nach nachhaltigen Angeboten.

- Pressemitteilung Übergangspfad 08.02.2022 <https://bit.ly/3V5s8RY>
- Übergangspfad 02.02.2022 (Englisch, 57 Seiten) <https://bit.ly/3WsSf6x>
- Parlament 25.03.2021 <https://bit.ly/3JoPqwu>
- Rat Standpunkt 27.05. 2021 <https://bit.ly/3WF83mP>
- Rat Standpunkt 01.12.2022 <https://bit.ly/3FTZ4Yb>
- Rat 27.05.2019 (Englisch, 8 Seiten) <https://bit.ly/3BKFT1t>

[zurück](#)

3. Gleichstellungsstellen- Mindeststandards

Die Arbeit der Gleichstellungsstellen sollen durch verbindliche Mindeststandards gestärkt werden.

Mit einem Gesetzespaket vom 7. Dezember 2022 reagiert die Kommission auf einem Bericht vom 19.03.2021. Danach sind die meisten am 22.06.2018 (C(2018) 3850) empfohlenen Standards für Gleichstellungsstellen nach wie vor ungelöst. Nunmehr soll mit zwei am 7. Dezember 2022 vorgelegten Vorschlägen eine bessere Anwendung und Durchsetzung der EU-Antidiskriminierungsvorschriften gewährleistet werden. Sie legen Standards für Gleichbehandlungsstellen fest, um sicherzustellen, dass die Menschen in allen Mitgliedstaaten ein gemeinsames Mindestmaß an Schutz vor Diskriminierung genießen. Sie umfassen das Mandat für die Unabhängigkeit, die Ressourcen, die Aufgaben und die Befugnisse der Gleichstellungsstellen. Ziel dieses Vorschlags ist es, verbindliche Standards für Gleichstellungsstellen in folgenden Bereichen festzulegen:

- a) Gleichbehandlung von Personen ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft,
- b) Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und

- c) Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Damit soll ein verstärkter Rahmen für die Gleichstellungsstellen in der EU geschaffen werden, um Gleichbehandlung und Chancengleichheit zu fördern und Diskriminierungen aus allen Gründen und in den Bereichen zu bekämpfen, die in den Gleichstellungsrichtlinien aufgeführt sind.

- Pressemitteilung 07.12.2022 <https://bit.ly/3FFBNsA>
- Richtlinie 2000/43/EG vom 29.06.2000 <https://bit.ly/3HLxrTx>
- Empfehlungen vom 22.06.2018 (C(2018) 3850) <https://bit.ly/3FvG2Xy>
- Bericht vom 19.03.2021 [COM\(2021\)139_0.pdf](#)
- Vorschlag Güter/Dienstleistungen 07.12.22
[1_2_201224_prop_council_dir_eq_bo_de\(2\).pdf](#)
- Vorschlag Arbeit/Beschäftigung 7.12.22
[1_5_201221_prop_dir_parl_council_eq_bod_de.pdf](#)

[zurück](#)

4. Frauen in Aufsichtsräten

In den großen börsennotierten Unternehmen in der EU muss der Anteil der Frauen in den Führungsetagen ausgebaut werden.

Das sieht eine Richtlinie vor, die das Parlament am 22. November 2022 beschlossen hat. Die Richtlinie sieht vor, dass bis Ende Juni 2026 mindestens 40% der Posten nicht geschäftsführender Direktoren bzw. 33% aller Unternehmensleitungsstellen von Frauen besetzt werden. Die Unternehmen müssen einmal jährlich die zuständigen Behörden über die Vertretung von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen informieren. Wenn sie die gesetzten Ziele nicht erreicht haben, müssen sie mitteilen, wie sie diese erreichen wollen. Diese Informationen werden auf der Website des Unternehmens in leicht zugänglicher Form veröffentlicht. Für kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten gilt die Richtlinie nicht.

Die Mitgliedstaaten müssen wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen (z.B. Geldbußen) für Unternehmen vorsehen, in denen es keine offenen und transparenten Einstellungsverfahren gibt. Wenn der von dem jeweiligen Unternehmen gewählte Vorstand gegen die Grundsätze der Richtlinie verstößt, könnte er von einem Gericht für nichtig erklärt werden.

Die Richtlinie, die innerhalb von zwei Jahren umzusetzen ist, tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

In Deutschland muss nach dem am 12. August 2021 in Kraft getretenen Zweiten Führungspositionengesetz im Vorstand eines börsennotierten und zugleich paritätisch mitbestimmten Unternehmens u.a. mindestens eine Frau vertreten sein, wenn der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht. Dieses Mindestbeteiligungsgebot gilt bei Bestellungen, die ab dem 1. August 2022 erfolgen. Bestehende Mandate können bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3uR5cLt>
- Plenum 22. November 2022 <https://bit.ly/3FySqoO>
- Gesetzeslage DE <https://bit.ly/3PscuyT>
- Überblick DE <https://bit.ly/3PrD0IE>

[zurück](#)

5. Notrufnummer 116 016 - Gewalt gegen Frauen

Für Opfer von Gewalt gegen Frauen wird die gemeinsame EU-Notrufnummer 116 016 eingerichtet.

Damit hat die Kommission einen Vorschlag vom 20. November 2020 der Gleichstellungsministerinnen und -minister von 22 EU-Staaten sowie die Schweiz aufgegriffen. Bislang haben sich 15 Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre bestehende Hotline für Opfer von Gewalt gegen Frauen mit der Nummer 116 016 zu verbinden. Die Frist für die Reservierung der gemeinsamen EU-Nummer für die Verbindung mit den nationalen Notrufnummern durch die Mitgliedstaaten endet Ende im April 2023.

Deutschland hat seit 2013 ein bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Nummer 08000 116 016 eingerichtet. Es ist ein kostenfreies, rund um die Uhr erreichbares, 18-sprachiges und anonymes Beratungsangebot. Viele EU-Staaten verfügen über ähnliche Angebote.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind in der gesamten EU weit verbreitet und betreffen Schätzungen zufolge jede dritte Frau in der EU. Jede zweite Frau hat sexuelle Belästigung erfahren. Eine von 20 Frauen gibt an, vergewaltigt worden zu sein. Auch Online-Gewalt nimmt zu und richtet sich insbesondere gegen Frauen im öffentlichen Leben, wie Journalistinnen und Politikerinnen. Jede zweite junge Frau hat geschlechtsspezifische Cybergewalt erlebt. Auch am Arbeitsplatz sind Frauen mit Gewalt konfrontiert. Etwa ein Drittel der Frauen in der EU, die sexuelle Belästigung erfahren haben, waren am Arbeitsplatz davon betroffen.

- Pressemitteilung vom 24.11.2022 <https://bit.ly/3gBnkWk>
- Gleichstellungsminister/innen vom 20.11.2020 <https://bit.ly/3VIXcgK>
- Webseite <https://bit.ly/3U76iwR>

[zurück](#)

6. Frühkindliche Betreuung

Die Mitgliedstaaten sollen ihre Beteiligung an der frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung erhöhen.

Diese Empfehlung hat der Rat am 8. Dezember 2022 veröffentlicht, unter Hinweis auf folgende Barcelona-Ziele für 2030

- Mindestens 45% der Kinder unter drei Jahren, sollen mindestens 25 Stunden pro Woche, an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung teilnehmen. (Spezifische Ziele gelten für Mitgliedstaaten, die die Ziele für 2022 noch nicht erreicht haben.)
- Mindestens 96% der Kinder zwischen drei Jahren und dem Eintrittsalter für die Grundschulpflicht sollten an der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung teilnehmen.

Der Rat betont, dass diese Empfehlung auch qualitative Aspekte wie das Verhältnis von Personal zu Kind und Gruppengrößen sowie die territoriale Verteilung der Betreuungseinrichtungen umfasst. In Bezug auf Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Auslagen für Eltern zu begrenzen und Lösungen für Eltern mit atypischen Arbeitszeiten anzubieten, die es ihnen ermöglichen, Beruf, Familie und Privatleben besser miteinander zu vereinbaren.

Schließlich weist der Rat darauf hin, dass eine stärkere Inanspruchnahme frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung die Erwerbsbeteiligung von

Frauen erleichtert. Es fördert auch die soziale und kognitive Entwicklung von Kindern und ihren Bildungserfolg. Dies ist besonders wichtig für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen.

- Pressemitteilung 8. Dezember 2022 <https://bit.ly/3W6Mew0>
- Empfehlung (Englisch, 37 Seiten) <https://bit.ly/3Wrw68G>

[zurück](#)

7. Kinder – Sexuelle Nötigung und Erpressung

Viele Jugendliche erleben Schlimmes in ihrem privaten Umfeld oder im Netz.

Miese Anmache, Mobbing in der Schule, sexueller Missbrauch, Cybermobbing, ungewollte Zusendung von Pornos, Sexting oder andere sexuelle Übergriffe sind leider keine Ausnahme. Die Opfer sind nicht wehrlos; sie können sich über diese Formen von Gewalt über EUROPOL informieren und beraten lassen. Mit einem Klick können die Opfer unter beratung@hilfetelefon-missbrauch.de anonym professionelle und kostenlose Beratung in Anspruch nehmen. Für eine telefonische Beratung steht das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch unter 0800-22 55 530. zur Verfügung, erreichbar immer montags, mittwochs und freitags von 9 bis 14 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 15 bis 20 Uhr.

- Pressehinweis <https://bit.ly/3VcrVNy>
- Europol - häufig gestellte Fragen <https://bit.ly/3ihM6er>

[zurück](#)

8. Kindesmissbrauch - Schulungsleitlinien für Ersthelfer

Es gibt neue Schulungsleitlinien für Ersthelfer im Umgang mit Missbrauchsoffern.

Die von Europol am 18. November 2022 veröffentlichte Leitlinie sollen den Strafverfolgungsbehörden die nötigen Fähigkeiten vermitteln, um schnell und im besten Interesse des Kindes handeln zu können. Die Leitlinien enthalten relevanten Informationen darüber, wie die Ersthelfer am besten reagieren, wenn sie auf ein Kind stoßen, von dem sie glauben, dass es sexuellem Missbrauch ausgesetzt ist.

- Pressemitteilung Europol <https://bit.ly/3u9v310>
- Richtlinie für Ersthelfer <https://bit.ly/3FXkmp0>

[zurück](#)

9. Schulerfolg und Wohlergehen

Die Mitgliedstaaten sollen Strategien für den Schulerfolg entwickeln.

Auch sollen sie die Auswirkungen des sozioökonomischen Status auf die Bildungs- und Ausbildungsergebnisse minimieren. Insbesondere fordert der Rat (Bildungsminister) am 28. November 2022, dass der Anteil der Schul- und Ausbildungsabgänger verringert und die Leistungsschwäche in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften abgebaut wird.

Die Empfehlung ersetzt eine Empfehlung des Rates aus dem Jahr 2011 zu Maßnahmen zur Verringerung der Schulabbrecherquote. Seit 2010 ist die Rate der frühzeitigen Schulabgänger um 3,9% gesunken. Mit durchschnittlich 9,7%

im Jahr 2021 liegt der Anteil jedoch EU-weit immer noch über dem EU-Ziel von 9%. Laut Bildungs- und Ausbildungsmonitor 2021 liegt die Minderleistungsquote bei 22,5% im Lesen, 22,9% in Mathematik und 22,3% in den Naturwissenschaften.

In Verbindung mit den Empfehlungen zum Schulerfolg hat der Rat die Bedeutung des Wohlbefindens in der digitalen Bildung hervorgehoben. Es werden drei Faktoren genannt, die zum Wohlbefinden von Lernenden und Lehrkräften beitragen.

- Erwerb der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen
- Gestaltung von Lehr- und Lernansätzen und digitalen Umgebungen, die das Wohlbefinden steigern
- Zwischenmenschliche Beziehungen im Ökosystem der digitalen Bildung

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, das Wohlbefinden von Lernenden und Lehrkräften bei der Gestaltung nationaler Strategien und Strategien für die digitale Bildung zu stärken und ihr Bewusstsein für die Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Bildschirm- und Freizeit zu schärfen. Die Mitgliedstaaten sollten die Schulen auch bei der Entwicklung eines angemessenen Zeitmanagements in Bezug auf digitale und persönliche Lehr- und Lernaktivitäten unterstützen und insbesondere das Problem des unzureichenden Zugangs, der unzureichenden Ausstattung oder der unbefriedigenden Lernbedingungen angehen. Die Empfehlung konzentriert sich auf Lernende, aber auch auf Lehrkräfte, Ausbilder und Schulpersonal.

- Pressemitteilung Schulerfolg <https://bit.ly/3Vtqv0Y>
- Pressemitteilung Wohlergehen <https://bit.ly/3PveSol>

[zurück](#)

10. Erasmus+ 2023

Ab sofort können für das Jahr 2023 Anträge für das Programm Erasmus+ gestellt werden.

Das Programm fördert auch 2023, mit einem Jahresbudget von 4,2 Mrd. EUR, die Mobilität von Schülern, Studierenden, Menschen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, erwachsenen Lernenden, jungen Menschen in nichtformalen Lernprogrammen, Erziehungs- und sonstigem Personal über Grenzen hinweg. Sporttrainer werden durch ihre Teilnahme an Mobilitätsprojekten unterstützt. Es werden folgende Aktionen gefördert:

Leitaktion 1: • Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Hochschulbereich, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung und im Jugendbereich • Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung. • Discover EU – Inklusionsaktion • Mobilität von Trainern • Virtueller Austausch im Bereich Hochschulbildung und im Jugendbereich

Leitaktion 2: • Partnerschaften für Zusammenarbeit, darunter: o Kooperationspartnerschaften o Kleinere Partnerschaften • Partnerschaften für Exzellenz, u.a.: o Zentren der beruflichen Exzellenz o Erasmus-Mundus-Aktion • Innovationspartnerschaften: o Allianzen für Innovation o Zukunftsorientierte Projekte. • Kapazitätsaufbau im Bereich Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport. • Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

Leitaktion 3: • Die europäische Jugend vereint Jean-Monnet-Aktionen: • Jean-Monnet-Aktion im Bereich der Hochschulbildung • Jean-Monnet-Aktion in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung

Je nach Aktionen sind die Antragsfristen unterschiedlich, überwiegend im Februar/März 2023. Die Einzelheiten sind ausführlich in einem Programmleitfaden enthalten, der auf 494 Seiten alle wichtigen Informationen über Erasmus+ enthält. Er gibt interessierten Organisationen und Einzelpersonen einen umfassenden Überblick über die Möglichkeiten und Finanzierungsangebote des Programms.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3AGNOYi>
- Informationsblatt <https://bit.ly/3U25ZDE>
- Aufforderung zur Antragseinreichung <https://bit.ly/3GHAb3B>
- DE <https://bit.ly/3EyWSnX>
- Programmleitfaden <https://bit.ly/3EZ6Pwu>
- Agenturen DE <https://bit.ly/3iaiU90>

[zurück](#)

11. Solidaritätskorps 2023

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2023 ist am 24. November 2022 veröffentlicht worden.

Das Europäische Solidaritätskorps engagiert sich mit Organisationen und jungen Menschen in Projekten, mit dem Ziel

- Inklusion und Vielfalt zu fördern;
- natürliche Lebensräume und die Umwelt zu schützen, zu erhalten und zu verbessern, das Bewusstsein für ökologische Nachhaltigkeit zu schärfen und Verhaltensänderungen zu ermöglichen;
- digitale Kompetenzen zu fördern, die digitale Kompetenz zu fördern und ein Verständnis für die Risiken und Chancen digitaler Technologien zu entwickeln;
- Einbeziehung und Befähigung junger Menschen, in der Gesellschaft aktiv zu sein und echte Veränderer zu werden.

Jede Einrichtung, ob öffentlich oder privat, kann Finanzmittel für die Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Solidaritätskorps auf der Grundlage eines Qualitätssiegels beantragen. Das Siegel bescheinigt, dass die Einrichtung in der Lage ist, hochwertige solidarische Tätigkeiten im Einklang mit den Grundsätzen, Zielen und Anforderungen des Programms durchzuführen. Junge Menschen, die sich an Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchten, müssen sich auf dem Portal des Solidaritätskorps registrieren, wo sie Organisationen durchsuchen und finden können, die Projekte durchführen.

Das Programm steht Menschen zwischen 18 und 30 Jahren für solidarische Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und zwischen 18 und 35 Jahren für Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung internationaler humanitärer Hilfsmaßnahmen offen.

Antragsfristen: **23. Februar** 2023 für Projektbeginn zwischen 01.06. und 31.12.2023; **4. Mai** 2023, für Projektbeginn zwischen 01.08. und 31.12.2023; **4. Oktober** 2023, für Projektbeginn zwischen 01.01. und 31.05.2023. Die Antragstellung erfolgt über web-basierte Antragsformulare.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3U3TGXe>
- Aufforderung <https://bit.ly/3OAvOt5>
- Leitfaden (Englisch, 112 Seiten) <https://bit.ly/3H0AKWL>
- Antragsformulare <https://bit.ly/3EDN1x9>
- Portal <https://bit.ly/3VnnyPA>

12. Erneuerbare – Genehmigungsverfahren - Dringlichkeitsverordnung

Die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien werden beschleunigt.

Die Energieminister der Mitgliedstaaten haben 24. November 2022 eine entsprechende Dringlichkeitsverordnung verabschiedet. Grundlage ist eine Kommissionsvorlage, die sich auf Art. 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU stützt und daher nur der Verabschiedung durch Rat bedarf. Die Verordnung gilt für die kommenden 18 Monate und soll dann durch die derzeit im Parlament ausgearbeiteten Regeln (siehe nachfolgend unter eukn 12/2022/13) ersetzt werden.

Für erneuerbare Energien-Anlagen wird mit der Dringlichkeitsverordnung ein übergeordnetes öffentliches Interesse angenommen, wodurch neue Genehmigungsverfahren im Hinblick auf bestimmte im EU-Umweltrecht vorgesehene Ausnahmen mit sofortiger Wirkung von einer vereinfachten Prüfung profitieren können. Es werden dringende und gezielte Maßnahmen eingeführt, die sich auf bestimmte Technologien und Arten von Projekten beziehen, die das größte Potenzial für eine schnelle Einführung und die geringsten Auswirkungen auf die Umwelt haben. Zu den Regelungen:

- Solarenergieanlagen: Das Genehmigungsverfahren darf drei Monate nicht überschreiten. Unter bestimmten Umständen kann bei Solarenergieprojekten auf bestehenden Bauwerken von der Verpflichtung zur Durchführung einer speziellen Umweltverträglichkeitsprüfung abgewichen werden. Bei der Installation von Solarenergieanlagen, mit einer Leistung von bis zu 50 kW, wird einen Monat nach der Antragstellung von einer stillschweigenden Vereinbarung ausgegangen, Das gilt nicht, wenn Probleme mit der Netzsicherheit, -stabilität und -zuverlässigkeit bestehen.
- Repowering von Erneuerbare-Energien-Kraftwerken: Es wird eine Frist von höchstens sechs Monaten für das Genehmigungsverfahren für Repowering-Projekte eingeführt. Eingeschlossen sind alle einschlägigen Umweltprüfungen. Führt das Repowering zu einer Kapazitätssteigerung des Kraftwerks um bis zu 15%, werden Netzanschlüsse innerhalb von drei Monaten zugelassen.
- Wärmepumpen: Die Frist für die Genehmigung für die Installation von Wärmepumpen unter 50 MW beträgt einem Monat und drei Monaten für Erdwärmepumpen. Für bestimmte Kategorien von Wärmepumpen sind Netzanschlüsse an das Übertragungs- oder Verteilernetz nach Anmeldung zulässig. Die Mitgliedstaaten können bestimmte Gebiete oder Bauwerke aus Gründen des Schutzes des kulturellen Erbes, der nationalen Verteidigung oder der Sicherheit ausschließen.

Bei der Planung, den Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie wird davon ausgegangen, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Auf diese Weise können solche Projekte in den Genuss einer vereinfachten Prüfung für eine Reihe von Umweltverpflichtungen kommen, die in spezifischen EU-Richtlinien enthalten sind. Die Mitgliedstaaten fügten die Möglichkeit hinzu, die Anwendung dieser Bestimmungen auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, Arten von Technologien oder Projekten beschränken.

Der Zeitraum, in dem die Anlagen, ihre Netzanschlüsse und die damit verbundene erforderliche Netzinfrastruktur gebaut oder erneuert werden, werden auf diese Fristen nicht angerechnet.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Fristen für schnelle Genehmigungsverfahren weiter verkürzen und auf laufende Genehmigungsanträge anwenden.

- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/3EZQQgH>
- Verordnung 24.11.2022 <https://bit.ly/3HBPdsh>

[zurück](#)

13. Erneuerbare – Genehmigungsverfahren – Dauerregelung

Die Beschleunigung der Genehmigungen für Erneuerbare wird z.Zt. beraten.

Während der Rat am 24. November 2022 (siehe vorstehend unter eukn 12/2022/12) eine zeitlich auf 18 Monate begrenzte Dringlichkeitsverordnung verabschiedet hat, die mit sofortiger Wirkung in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist, berät das Parlament eine Dauerregelung der Beschleunigungsmaßnahmen. Grundlage ist der Kommissionsvorschlag vom 18.05.2022, Diese Verordnung wird die Geltung der Dringlichkeitsverordnung des Rats vom 24. November 2022 ersetzen. Das Parallelverfahren wird durchgeführt, um möglichst rasch auf die aktuelle Energiekrise zu reagieren. Die Kommission hat am 9. Oktober 2022 als Notfallmaßnahme die temporäre Regeln des Dringlichkeitsverfahrens zwischengeschaltet, die für die kommenden 18 Monat gelten und die dann durch die derzeit im Parlament ausgearbeiteten Dauerregeln ersetzt werden Um mehr erneuerbare Energien ohne Verzögerung ins Netz zu bringen, haben die Abgeordneten auch Elemente der vom Rat am 24. November 2022 beschlossenen Dringlichkeitsverordnung übernommen. Darüber berichtet eukn in einer der nächsten Ausgaben.

- Pressemitteilung Parlament 14.12.2022 <https://bit.ly/3uOTxN9>
- Kommissionsvorschlag vom 18.05.2022 <https://bit.ly/3htaXMq>
- Bericht Parlament vom 29.11.2022 <https://bit.ly/3BzAESo>
- Fragen und Antworten 09.10.2022 <https://bit.ly/3Pvrlbz>
- Plenum vom 29.11.2022 <https://bit.ly/3W0XWIY>
- Verordnung 24.11.2022 <https://bit.ly/3HBPdsh>

[zurück](#)

14. Batterien – Nachhaltigkeit

Batterien sollen nachhaltig, leicht austauschbar und leistungsstark sein.

Das soll in einer neuen Verordnung geregelt werden (siehe unter eukn 3/2022/8), mit der die Batterie-Richtlinie von 2006 ersetzt wird. Für die Produktion, Rückgewinnung von Materialien, Abfallbehandlung und einer erweiterten Herstellerverantwortung sind u.a. folgende Regeln vorgesehen:

- Gerätebatterien, die in Geräte eingebaut sind, müssen 42 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung herausnehmbar und vom Endnutzer ausgetauscht werden können. Die Austauschpflicht ist von besonderer Bedeutung, da ansonsten funktionierende Geräte entsorgt werden müssen.
- Für die Hersteller werden Sammelziele festgesetzt: Für Geräte-Alt-Batterien 63% bis Ende 2027 und 73% bis Ende 2030. Für die Lithiumverwertung aus Alt-Batterien bis 2027 auf 50% und bis 2031 auf 80%
- Es werden verbindliche Mindestmengen an recyceltem Inhalt für Industrie-, SLI- und EV-Batterien festgelegt; zunächst auf 16% für Kobalt, 85% für Blei, 6% für Lithium und 6% für Nickel.

- Es werden Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen vorgeschrieben, u.a. zu den Komponenten und dem Recyclinganteil der Batterie.
- Ein elektronischer "Batteriepass" und einen QR-Code werden eingeführt.
- Es werden strenge Beschränkungen für gefährliche Stoffe wie Quecksilber, Cadmium und Blei sowie verbindliche Informationen über den CO₂-Fuß-abdruck von Batterien festgelegt.
- Es werden Recyclingeffizienzziele festgelegt, für Nickel-Cadmium-Batterien von 80% bis 2025 und andere Altbatterien von 50% bis 2025.
- Die Marktteilnehmer müssen die Herkunft der in Batterien verwendeten Rohstoffe überprüfen.

Die neuen Vorschriften sollen für alle in der EU verkauften Batterien gelten, einschließlich aller Geräte-Altbatterien, Elektrofahrzeugbatterien, Industriebatterien, Start-, Blitz- und Zündbatterien (SLI) (hauptsächlich für Fahrzeuge und Maschinen) und Batterien für leichte Verkehrsmittel (z. B. Elektrofahräder, E-Mopeds, E-Scooter).

- Pressemitteilung Parlament <https://bit.ly/3FKOd3O>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/3YdZ5yr>
- Plenum <https://bit.ly/3w1YwvP>
- Kommissionsvorschlag <https://bit.ly/3tW0ICm>
- Anhänge zum KomVorschlag <https://bit.ly/3CHZEWW>

[zurück](#)

15. Aushubmaterial

Bodenaushub von höchster Qualität ist nach der Abfallrichtlinie nicht als "Abfall" einzustufen.

Das hat der Gerichtshof der EU (EuG) mit seinem Urteil vom 17. November 2022 (Rechtssache C-238/21) festgestellt. Zum Sachverhalt: Mehrere Landwirte wandten sich an Porr Bau, Steiermark (Österreich), um von ihr Aushubmaterial für eine Bodenrekultivierung bzw. Verbesserung der landwirtschaftlichen Ertragsflächen zu erhalten. Die Porr Bau lieferte das gewünschte unkontaminierte Aushubmaterial der Qualitätsklasse A1, die nach österreichischem Recht die höchste Qualitätsklasse für Bodenaushub ist. Nach diesem Recht ist der Einsatz derartigen Materials für Geländeanpassungen geeignet und rechtlich zulässig. Die Behörden vertraten in strikter Auslegung die Auffassung, dass der Bodenaushub nach österreichischem Recht Abfall ist und daher dem Altlastenbeitrag unterliege. Der EuG verwarf die Ansicht, dass unkontaminiertes Aushubmaterial, das nach nationalem Recht zur höchsten Qualitätsklasse gehört, als „Abfall“ einzustufen ist.

- Urteil 17.11.2022 <https://bit.ly/3uQesiW>

[zurück](#)

16. Verpackungsmüll reduzieren

Abfallintensive Verpackungen sollen verboten und Wiederverwendung und Recycling gefördert werden.

Einen Vorschlag, wie die ständig wachsende „Abfallquelle Verpackungsmüll“ reduziert werden kann und muss, hat die Kommission am 30. November 2022 mit dem Entwurf einer Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle vorgelegt. Zeitgleich hat die Kommission in einer Mitteilung Verpackungsalternativen aufgezeigt. Mit dem Kommissionsvorschlag werden 3 Hauptziele verfolgt:

- 1) Es soll vermieden werden, dass Verpackungsmüll überhaupt entsteht, indem die Menge reduziert wird, unnötige Verpackungen eingeschränkt und wiederverwertbare und nachfüllbare Verpackungslösungen gefördert werden.
- 2) Es soll ein hochwertiger geschlossener Recyclingkreislauf gefördert werden, indem dafür gesorgt wird, dass alle Verpackungen auf dem EU-Markt bis 2030 wirtschaftlich recycelt werden können.
- 3) Es sollen der Bedarf an Primärrohstoffen gesenkt und ein gut funktionierender Markt für Sekundärrohstoffe geschaffen werden, indem durch verbindliche Ziele der Anteil recycelter Kunststoffe in Verpackungsmaterialien erhöht wird.

Diese Ziele sollen u.a. durch folgende Vorgaben erreicht werden:

- Das übergeordnete Ziel ist die Verringerung der Verpackungsabfälle um 15% pro Mitgliedstaat und Kopf bis 2040 im Vergleich zu 2018.
- Zur Förderung der Wiederverwendung bzw. des Nachfüllens von Verpackungen – hier war in den vergangenen 20 Jahren ein starker Rückgang zu beobachten – müssen die Unternehmen den Verbrauchern einen bestimmten Prozentsatz ihrer Produkte in wiederverwendbaren oder nachfüllbaren Verpackungen anbieten, z.B. Getränke und Mahlzeiten zum Mitnehmen oder eCommerce-Lieferungen. Ferner werden einige Verpackungsformate genormt und eine klare Kennzeichnung wiederverwendbarer Verpackungen vorgeschrieben.
- Zur Vermeidung von unnötigen Verpackungen werden bestimmte Verpackungen verboten, z.B. Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in Restaurants und Cafés verzehrt werden, Einwegverpackungen für Obst und Gemüse, Miniatur-Shampooflaschen und andere Miniaturverpackungen in Hotels.
- Viele Maßnahmen zielen darauf ab, Verpackungen bis 2030 uneingeschränkt recyclingfähig zu machen. Dazu werden u.a. Kriterien für die Gestaltung von Verpackungen vorgeschrieben und verbindliche Pfandsysteme für Kunststoffflaschen und Aluminiumdosen eingeführt, und es wird präzisiert, welche Verpackungsarten kompostierbar sein müssen, damit Verbraucher sie in den Biomüll werfen können.
- Recyclinganteile werden verbindlich vorgeschrieben, die die Hersteller in neue Kunststoffverpackungen aufnehmen müssen. Dies wird dazu beitragen, recycelten Kunststoff zu einem wertvollen Rohstoff zu machen, wie sich das bei den PET-Flaschen nach Inkrafttreten der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel gezeigt hat.
- Jede Verpackung muss mit einem Etikett versehen werden, aus dem hervorgeht, woraus sie gemacht ist und in welchen Abfallbehälter sie

gehört, und die Abfallbehälter werden die gleichen Etiketten tragen und EU-weit dieselben Symbole verwenden.

Die Kommission geht davon aus, dass allein die Förderung der Wiederverwendung bis 2030 zu mehr als 600.000 Arbeitsplätzen in dem entsprechenden Sektor führen wird, viele davon in lokalen kleinen und mittleren Unternehmen.

Der Vorschlag über Verpackungen und Verpackungsabfälle wird nun vom Parlament und vom Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beraten

Verpackungsabfälle haben in der EU in den letzten zehn Jahren um mehr als 20% zugenommen. In Europa fallen fast 180 kg Verpackungsmüll pro Kopf und Jahr an, wofür 40% der Kunststoffe und 50% des Papiers verwendet werden. Bei ungebremselter Weiterverwendung, wenn also keine Maßnahmen ergriffen würden, wäre bis 2030 ein weiterer Anstieg der Verpackungsabfälle um 19% und bei Verpackungsabfällen aus Kunststoff sogar um 46% zu verzeichnen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3VBux7s>
- Fragen und Antworten Verpackungsabfälle <https://bit.ly/3GZluJz>
- Verordnungsvorschlag (Englisch,) <https://bit.ly/3AYWb6n>

[zurück](#)

17. Verpackungsalternativen

Biobasierte, kompostierbare und biologisch abbaubare Kunststoffe sind Alternativen zu den herkömmlichen Verpackungen.

Das hat die Kommission in einer Mitteilung zu Verpackungsalternativen vom 30.11.2022 dargelegt. Damit wird zeitgleich mit Verbotsvorschriften, insbesondere für die herkömmlichen Kunststoffverpackungen (siehe vorstehend unter eukn 12/2022/16), aufgezeigt, welche echte Umweltvorteile die alternativen Verpackungsmaterialien bringen und wie sie gestaltet, entsorgt und recycelt werden sollen.

Grundlage ist ein Synopsis-Bericht zum Thema biobasierte Kunststoffe (BBP) und biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe (BDCP). Dieser Bericht dokumentiert die durchgeführten Konsultationsaktivitäten und beschreibt die Ergebnisse jeder Konsultation. Zur Beseitigung von Unklarheiten in Bezug auf biobasierte, biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe gibt es u.a. folgende klarstellende Hinweise:

- Biomasse, die zur Herstellung biobasierter Kunststoffe verwendet wird, muss aus nachhaltigen Quellen stammen, ohne dass die Umwelt geschädigt wird und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kaskadennutzung von Biomasse. Hersteller sollten als Ausgangsstoffe in erster Linie organische Abfälle und Nebenprodukte verwenden. Zur Vermeidung von „Grünfärberei“ müssen Hersteller außerdem generelle Angaben auf Kunststoffprodukten wie „Bioplastik“ und „biobasiert“ vermeiden und den genauen und messbaren Anteil biobasierten Kunststoffs im Produkt angeben (z.B: „Das Produkt enthält 50% biobasierten Kunststoff“).
- Biologisch abbaubare Kunststoffe müssen mit Vorsicht angegangen werden und dürfen keinesfalls achtlos weggeworfen werden. Es muss gekennzeichnet werden, wie lange es dauert, bis sie biologisch abgebaut sind, und unter welchen Umständen und in welcher Umgebung dies möglich ist. Produkte, die achtlos weggeworfen werden könnten, darunter die unter die Richtlinie über Einwegkunststoffartikel fallenden Produkte,

dürfen nicht als biologisch abbaubar ausgegeben oder gekennzeichnet werden.

- Industriell kompostierbare Kunststoffe sollten nur dann verwendet werden, wenn ein geeignetes System zur Sammlung und Behandlung von Bioabfällen vorhanden ist. Diese Verpackungen sind nur zulässig für Abfallsäcke für die getrennte Sammlung von Bioabfällen, Tragetaschen aus sehr leichtem Kunststoff, Teebeutel, Kaffeepads aus Filterpapier, Aufkleber für Obst und Gemüse. Auf den Produkten muss stets angegeben werden, dass sie im Einklang mit EU-Standards für die industrielle Kompostierung zertifiziert sind.

Mit den klarstellenden Hinweisen soll der Verwirrung ein Ende gesetzt werden, welche Verpackung in welchen Recyclingbehälter gehört. Jede Verpackung wird mit einem Etikett versehen, aus dem hervorgeht, woraus sie gemacht ist und in welchen Abfallbehälter sie gehört, und die Abfallbehälter werden die gleichen Etiketten tragen. Dabei werden künftig EU-weit dieselben Symbole verwendet.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3VBux7s>
- Mitteilung 30.11.2022 (Englisch, 15 Seiten) <https://bit.ly/3AVOptZ>
- Fragen und Antworten biobasierte Kunststoffe <https://bit.ly/3H3MTtK>
- Synopsis-Bericht (Englisch, 15 Seiten) <https://bit.ly/3FhAUYN>

[zurück](#)

18. Umweltstrafrecht wird verschärft

Das Umweltstrafrecht soll verschärft werden, bis hin zu verbindlichen Mindesthöchststrafen für natürliche und deutlich erhöhte Geldbußen für juristische Personen.

Dabei wird für juristische Personen bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte als Strafe 5% des weltweiten Umsatzes des letzten Geschäftsjahres für vorgegeben, z.B.

- bei der die Herstellung, des Inverkehrbringen, der Einfuhr, Ausfuhr, Verwendung, Abgabe oder Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen oder von fluorierten Treibhausgasen;
- die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann.

Der von der Kommission am 15.12.2021 vorgelegte Entwurf einer neuen Richtlinie über das Umweltstrafrecht, mit der die wenig effektive Richtlinie aus dem Jahr 2008 abgelöst werden soll, enthält u.a. folgende Straftatbestände und Vorschläge:

- Straftatbestand des Illegalen Holzhandel, illegalen Schiffsrecycling und Einleitung von Schadstoffen durch Schiffe,
- Illegale Wasserentnahme aus dem Grundwasser oder Oberflächengewässern;
- Vorgabe eines verbindlichen Mindestmaßes für Sanktionen bei Umweltstraftaten. So sollen die Mitgliedstaaten bei Straftaten, die zum Tod oder

zu einer schweren Verletzung einer Person führen oder führen können, mindestens eine Gefängnisstrafe von bis zu zehn Jahren vorsehen.

- Zusätzliche flankierende Sanktionen, wie der Entzug von behördlichen Genehmigungen, Tätigkeitsverbote und der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, die Wiederherstellung der Natur, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Mitteln und Vergabeverfahren oder der Entzug von behördlichen Genehmigungen. Flankierende Sanktionen werden häufig als wirksamer betrachtet als finanzielle Sanktionen, insbesondere bei juristischen Personen.
- Die Mitgliedstaaten können für juristische Personen auch weitere Sanktionen einführen, die auch nicht strafrechtlicher Natur sind.
- Unterstützung grenzüberschreitender Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, z.B. beim illegale Artenhandel und grenzüberschreitender Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden.

Die Umweltkriminalität steht nach dem Drogenhandel, dem Menschenhandel und der Fälschung weltweit an vierter Stelle der kriminellen Aktivitäten und nimmt jährlich um 5% bis 7% zu. Das ist das Zwei- bis Dreifache des Wirtschaftswachstums. Zu den schwersten Umweltstraftaten gehören der illegale Handel mit Abfällen und wild lebenden Arten, die Verschmutzungskriminalität und der illegale Handel mit gefährlichen Stoffen. Die derzeitigen Vorschriften schrecken jedoch nicht wirksam genug von diesen Straftaten ab. So blieb in den letzten zehn Jahren die Zahl der Fälle von Umweltkriminalität, in denen erfolgreich ermittelt und verurteilt werden konnte, sehr niedrig. Zudem waren die verhängten Sanktionen zu niedrig, um abschreckend zu wirken.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3FSEOai>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3uYk6iU>
- Richtlinie 2008 <https://bit.ly/3BDcCWv>
- Kommissionsvorschlag (27 Seiten) <https://bit.ly/3uQV7hC>

[zurück](#)

19. Entwaldungsfreie Rohstoffe - Lieferkettengesetz

Produkte, die in der EU hergestellt oder verbraucht werden, dürfen nicht zur Entwaldung und Waldschädigung beitragen.

Das sieht das Gesetz über entwaldungsfreie Lieferketten vor (zuletzt eukn 9/2022/12), auf die sich Parlament und Rat am 6. Dezember 2022 geeinigt haben. Sobald die neuen Vorschriften in Kraft treten, müssen alle betroffenen Unternehmen ihre Überprüfungspflicht erfüllen, wenn sie folgende Waren in der EU in Verkehr bringen oder aus der EU ausführen: Palmöl, Rindfleisch, Soja, Kaffee, Kakao, Holz, Kautschuk und Druckerzeugnisse, sowie bestimmte daraus hergestellte Produkte wie Leder, Schokolade und Möbel.

Das Gesetz, das noch der formalen Verabschiedung bedarf, nimmt die Unternehmen in die Pflicht und gilt gleichermaßen für alle Unternehmen aus der EU und aus Drittländern, die in ihren Anwendungsbereich fallende Produkte auf den EU-Markt bringen. In Diesen wird die weltweite Überprüfung auferlegt, ob die Waren, die sie in der EU in Verkehr bringen, im Zusammenhang mit Entwaldung oder Waldschädigung in der EU und anderswo in der Welt beitragen. Folgende Regeln sind die Kernpunkte des Gesetzes:

- 1) Marktteilnehmer und Händler müssen nachweisen, dass die Erzeugnisse sowohl entwaldungsfrei - d.h. auf Flächen erzeugt wurden, die nicht nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden - als auch legal – d.h. im Einklang mit allen im Erzeugerland geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften - sind. Sie müssen daher, um ihrer Nachweispflicht zu genügen, ein Informationssystem entwickeln, welches ihnen ermöglicht, ihre Lieferketten überprüfen zu können.
- 2) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Nichteinhaltung der Vorschriften zu wirksamen und abschreckenden Sanktionen führt.
- 3) Bekämpfung der Entwaldung, unabhängig davon, ob sie legal oder illegal ist;
- 4) Die Verordnung gilt gleichermaßen für alle Unternehmen aus der EU und aus Drittländern, die in ihren Anwendungsbereich fallende Produkte auf den EU-Markt bringen.
- 5) Strenge Rückverfolgbarkeitsanforderungen zur Verbindung der Rohstoffe mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der sie erzeugt wurden. Die Händler müssen genaue geografische Informationen über die landwirtschaftlichen Nutzflächen erheben, auf denen die von ihnen bezogenen Produkte erzeugt wurden, damit diese auf Einhaltung der Vorschriften überprüft werden können.
- 6) Die Kommission wird ein Benchmarking-System einführen, bei dem die Länder oder Teile davon und ihr Risiko für Entwaldung und Waldschädigung –hoch, normal oder gering – unter Berücksichtigung der Ausweitung der Landwirtschaft bei der Erzeugung der sieben Rohstoffe und ihrer Folgeprodukte bewertet werden.
- 7) Der Vorschlag sieht Mindestkontrollanforderungen vor, die im Falle von Hochrisikoländern strenger sind, sowie abschreckende Sanktionen, einen obligatorischen Austausch von Informationen zwischen Zoll- und anderen Behörden und eine Pflicht für Durchsetzungsbehörden, auf begründete Bedenken aus der Zivilgesellschaft zu reagieren.
- 8) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Nichteinhaltung der Vorschriften zu wirksamen und abschreckenden Sanktionen führt.

Das Parlament und der Rat müssen die neue Verordnung nun noch förmlich annehmen, bevor sie in Kraft treten kann. Sobald das der Fall ist, haben die Marktteilnehmer und Händler 18 Monate Zeit, um die neuen Vorschriften umzusetzen. Für Kleinst- und Kleinunternehmen besteht ein längerer Anpassungszeitraum sowie andere spezifische Bestimmungen.

Entwaldung und Waldschädigung sind Hauptursachen der Erderwärmung und für den Verlust der biologischen Vielfalt. Die Vereinten Nationen (FAO) schätzt, dass von 1990 bis 2020 420 Millionen Hektar Wald abgeholzt wurden. Das entspricht einer Fläche, die größer ist als die EU. Unterm Strich wurden den FAO-Schätzungen zufolge in diesem Zeitraum 178 Millionen Hektar Wald mehr abgeholzt als neu angepflanzt oder regeneriert – eine Fläche, die dreimal so groß ist wie Frankreich. Der Weltklimarat (IPCC) schätzt, dass im Zeitraum 2007-2016 rund 11% aller Emissionen überwiegend auf die Entwaldung zurückzuführen sind

- Rat Pressemitteilung Rat 6.12.2022 <https://bit.ly/3FUCe2D>
- Kommission Pressemitteilung <https://bit.ly/3FWMpEW>
- Kommissionsvorschlag 17.11.2021 <https://bit.ly/3FZhWGI>
- Konzept (Englisch, 83 Seiten) <https://bit.ly/3VI6eKJ>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3VXXlrr>

- Faktenblatt entwaldungsfreie Produkte <https://bit.ly/3W7lqvR>
- FAO (Englisch, 186 Seiten) <https://bit.ly/3hBB1VF>
- IPCC (Englisch, 41 Seiten) <https://bit.ly/3Wt1jle>

[zurück](#)

20. Suchmaschinen – Recht auf Löschung

Offensichtlich unrichtige Informationen müssen von den Betreibern der Suchmaschinen gelöscht werden.

Das hat der Gerichtshof der EU (EuG) mit Urteil vom 8.12.2022 (Rechtsdache C-460/20) bestätigt. Danach besteht ein Recht auf Löschung, eine andere Formulierung für das Rechts auf Vergessen, auch ohne Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung, dass die Information falsch ist. Es reicht aus, wenn der Antragsteller nachweist, dass die beanstandete Information offensichtlich unrichtig ist.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3W21ZV1>
- Urteil EuG <https://bit.ly/3h6V0vi>

[zurück](#)

21. Verbraucherkreditrichtlinie - neu

Über die Gesamtkosten eines Kredits muss künftig vor Vertragsabschluss informiert werden.

Das ist in der erforderlichen Klarheit und Deutlichkeit, insbesondere bei Kreditabschlüssen per online, nicht immer der Fall. Eine neue Verbraucherkreditrichtlinie soll die Position der Kreditnehmer verbessern. Die Neureglung wurde insbesondere aufgrund der Tatsache erforderlich, dass immer mehr Verbraucher per online einen Kreditvertrag abschließen. Die Vorschriften gelten künftig auch für Darlehen unter 200 Euro.

Die neuen Vorschriften, auf die sich Parlament und Rat am 02.12.2022 geeinigt haben, gelten künftig für bestimmte risikobehaftete Kredite, die derzeit vom Anwendungsbereich der Verbraucherrichtlinie ausgenommen sind. So werden neue Formen von Krediten erfasst, z. B. "Jetzt kaufen, später bezahlen" (<https://bit.ly/3P0pPy6>), die wesentliche Treiber von Überschuldung sind. Auch Kredite, die über Crowdlending-Plattformen angeboten werden, fallen in den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie. Ein Kernelement ist vor allem, dass im Rahmen der Bonitätsprüfung durch den Kreditgeber auch eine sorgfältige Bewertung der Rückzahlungsfähigkeit des Verbrauchers erfolgt. Der Kreditgeber muss daher vom potenziellen Kunden z.B. Informationen über deren aktuelle Verpflichtungen verlangen. So soll festgestellt werden, ob ein Kredit den Mitteln einer Person entspricht. Ergeben sich bei der Bonitätsbeurteilung durch den Kreditgeber Zweifel, ob ein Verbraucher in der Lage ist, seinen Kredit zurückzuzahlen, soll der Kredit nicht gewährt werden. Dies schützt die Verbraucher davor, Kredite zu erhalten, die sie nicht zurückzahlen können.

Die Parlament und der Rat müssen die neue Richtlinie noch förmlich annehmen und die einschlägige Richtlinie aus dem Jahr 2008 aufheben.

- Pressemitteilung Parlament <https://bit.ly/3OYMV0l>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/3gTss8d>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/3izkpOm>
- Kommissionsvorschlag 30.06.2021 <https://bit.ly/3iy5ZxZ>
- Verbraucherkreditrichtlinien 2008 <https://bit.ly/3FoRbug>

[zurück](#)

22. Europäischer Newsroom

Desinformation und Propaganda sollen durch Qualitätsjournalismus bekämpft werden.

Das ist eine der Aufgaben des im September 2022 gestarteten Europäischen Newsroom (enr), der eine professionelle, unabhängige und gesamteuropäische Berichterstattung über EU-Angelegenheiten ermöglicht. Das Kooperationsprojekt wird von 18 Nachrichtenagenturen aus ganz Europa getragen, die bereits seit Juli 2022 gemeinsam Nachrichten über europäische Themen erstellen. Die teilnehmenden Agenturen haben die Chance zur Aus- und Weiterbildung und zur gemeinsamen Weiterentwicklung journalistischer Standards. Instrumente wie Faktenchecks und Verifikation tragen dazu bei, Tendenzen wie, Desinformation und Propaganda durch Qualitätsjournalismus zu bekämpfen.

- enr <https://bit.ly/3BJuCPb>
- Teilnehmende Agenturen <https://bit.ly/3FDbtzf>

[zurück](#)

23. Förderportal – Kommunalkompass

Der EU-Kommunalkompass enthält alle umwelt- und nachhaltigkeitsbezogenen EU Fördermöglichkeiten.

Das vom Bundesumweltministerium geförderte Projekt erschließt für den Förderzeitraum 2021-2027 die zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten der Europäischen Strukturfonds (EFRE, JTF, INTERREG, ESF+, EMFAF) und des Agrarfonds (ELER). Für die folgenden sechs Handlungsfelder können datenbankgestützte Recherchen durchgeführt werden:

- Umwelt- und Naturschutz
- Energiewende und Klimaschutz
- Nachhaltige Risikovorsorge und Anpassung an den Klimawandel
- Bildung und berufliche Qualifizierung für nachhaltige Entwicklung
- Nachhaltige Mobilität
- Nachhaltiges Wirtschaften

Umfassende Zusatzinformationen für potenzielle Antragsteller betreffen u.a. Finanzierungsbedingungen und –möglichkeiten, Tipps zur Antragstellung und Good-Practice-Beispiele.

- Presseinformation <https://bit.ly/3WssHGj>
- Kompass <https://bit.ly/3jcpJaP>

[zurück](#)
